

# Basishygienekonzept für die EmK in Deutschland (für Mitarbei- tende und Ehrenamtliche und Besucher)

14. Dezember 2022

Stand 01.10.2022 trat die neue SARS-CoV2Arbeitsschutzverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Kraft. Diese ist Basis für die Hygienemaßnahmen/Schutz von Beschäftigten am Arbeitsplatz und für Ehrenamtliche.

Situationen von Kirchen und Gemeinden werden (und wurden auch in Vergangenheit) nicht explizit in den Verordnungen und Vorgaben geregelt. Die Maßnahmen innerhalb der EmK Deutschland wurden in der Vergangenheit länderspezifisch festgelegt und umgesetzt. Der Rahmen orientierte sich an den Vorgaben für kulturelle Veranstaltungen.

Derzeit überschneiden sich die Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung mit den Empfehlungen der Landesbehörden. Die kommende „Corona-Saison“ wird erneut wieder Verwerfungen in den landesspezifischen Vorgaben bringen, die nicht allgemeingültig in einem Basis-Hygienekonzept festgelegt werden können. Hier sind die Bezirke aufgefordert, situations- und ortsabhängig an die Landesforderungen anzupassen.

(1) In einem Hygienekonzept hat die Kirche als Arbeitgeber und Verantwortliche für alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere die folgenden Hygiene-Forderungen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen festzulegen:

1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
2. die Sicherstellung der Handhygiene,
3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
4. das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
5. die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,

6. das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
7. das Angebot an Personen, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen. Diese Tests müssen für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt und auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.
8. Sofern sich vor Ort ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Personen nicht ausreichen, muss die Kirche als Arbeitgeber/der/die Verantwortliche im Gemeindebezirk den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) bereitstellen. Diese Masken sind von den Personen zu tragen. Personen, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sind von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen.

(2) Das Hygienekonzept ist den Personen in geeigneter Weise in den Dienststellen und Gemeinderäumen zugänglich zu machen. Die Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden sind darin zu unterweisen.

(3) Es ist anhand des oben benannten Basishygienekonzepts ein individuelles Hygienekonzept für Gemeinden und Bezirke zu erstellen, aus welchem die situations- und ortsabhängig notwendigen Maßnahmen abgeleitet werden. (Checkliste Hygienekonzept im Anhang)

(4) Durch die vielen unterschiedlichen Gegebenheiten in den Gemeinden ist auf mögliche notwendige Ergänzungen zu prüfen.

(5) Die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen der Landesverordnungen sind spezifisch einzuhalten und gegebenenfalls in das individuelle Hygienekonzept einzuarbeiten.

(6) Derzeit lautet die Empfehlung zum Maske tragen flächendeckend: Es wird weiterhin empfohlen, in geschlossenen Räumlichkeiten eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.

Basishygienekonzept für Mitarbeitende und Ehrenamtliche und Besucher		Seite 2 von 3
Erstellt: Hr. Klein (Fachkraft)	Freigabe: Arbeitsschutzausschuss	Version: 1.0/ 10.10.2022

## Anhang:

Hygienekonzept	Ja	Nein	Trifft nicht zu
Mindestabstand von 1,5m kann eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf Mindestabstände wird in den Gemeindeguppen und in den Zeiten vor und nach Beginn des Gottesdienstes und der Veranstaltungen hingewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßiges infektionsschutzgerechte Lüften wird weiterhin durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiter und Ehrenamtliche werden bei kleineren Abständen aufgefordert Masken (Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken) zu tragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
An Zugängen und in den Toiletten werden zusätzlich zu Standardausstattung Handdesinfektionsmittel vorgehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aushänge für die Nies-, und Hustetikette sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden in der Umsetzung der o.g. Vorgaben unterwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Derzeit offen) Das Singen und Musizieren sind gemäß den landesspezifischen Vorgaben geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>